

Haushaltssatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein)
für das Haushaltsjahr 2020
vom 18.05.2020

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	95.204.985 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.416.942 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.420.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	88.638.548 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	16.803.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	27.085.614 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.282.121 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.959.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.282.121 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	17.133.800 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	1.211.957 EUR.
--	----------------

Festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	70.000.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

470 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.

- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ sowie des Produktbereiches 57 „Wirtschaft und Tourismus“ werden jeweils zu einem Budget verbunden.

- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.

- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderung im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.04.2020 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur vorgesehenen Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.05.2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Haushaltssicherungskonzept sowie den Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. §890 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der

Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 310, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.voerde.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.05.2020

Der Bürgermeister

H a a r m a n n